

## **Checkliste zur Prüfung der Abzugsvoraussetzungen bei Rürup- Rente**

**Gemäß der Oberfinanzdirektion Karlsruhe**

### **I. Überblick**

Vertragsanbieter: \_\_\_\_\_  
Tarifbezeichnung: \_\_\_\_\_  
Vertragsdatum: \_\_\_\_\_  
Versicherungsbeginn: \_\_\_\_\_

### **II. Vertragsunterlagen**

- Versicherungsschein
- Allgemeine Versicherungsbedingungen (sofern der Vertrags darauf hinweist)
- Umwandlung einer Kapitallebens- oder Rentenversicherung zur Rürup-Rente

### **III. Voraussetzungen**

- Vertragsabschluss ab dem Jahr 2005
- Aufbau einer eigenen Altersversorgung (als Steuerpflichtiger oder Ehegatte)
- Vorliegen einer kapitalgedeckten Versicherung

#### *Vorgesehene Leistungen*

- Frühestens ab dem 60. Lebensjahr
- Lebenslange, monatlich gleich bleibende oder steigende Leibrente
- Leibrente zugunsten des Versicherungsnehmers
- Teilkapitalauszahlungen sind ausgeschlossen

#### Ansprüche sind gemäß Vertrag nicht:

- Vererblich
- Veräußerbar
- Beleihbar
- Übertragbar (Ausnahmen: Scheidung, Versicherungswechsel)
- Kapitalisierbar

*Beitragsempfänger:*

- Versicherungsunternehmen mit Sitz innerhalb der EU/EWR
- Sozialversicherungsträger
- Berufsständische Versorgungseinrichtungen (ab 2006)
- Anbieter von Riester- Renten (ab 2006)

*Leistungen an folgende Hinterbliebene sind zulässig:*

- Ehegatte (Keine Lebenspartner)
- Kinder, insofern Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht (in Form einer monatlichen Rente – keine Einmalzahlung)

*Abgrenzung zwischen ergänzender Absicherung und Altersvorsorge:*

- 1) Beitrag zur Absicherung von verminderter Erwerbstätigkeit, Berufsunfähigkeit und Hinterbliebenen, insofern
  - Bei Eintritt eine teilweise oder vollständige Beitragsfreistellung vorgesehen ist und lediglich Anspruch auf eine Altersversorgung weiter aufgebaut wird
  - Die Hinterbliebenenrente an Ehegatten nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des überlebenden Ehegatten gezahlt wird
  - Kein Wahlrecht bezüglich Beitragsfreistellung oder Bezug einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit besteht
- 2) Sofern Voraussetzungen aus 1) nicht vorliegen ist eine ergänzende Absicherung von verminderter Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit und Hinterbliebenen unter folgenden Voraussetzungen unschädlich:
  - Altersvorsorge und ergänzende Absicherung sind in einem einheitlichen Vertrag geregelt
  - Der jährliche Betrag der ergänzenden Absicherung beträgt weniger als 50 % des Gesamtjahresbeitrags der Versicherung

**IV. Prüfergebnis**

- Eine begünstigte Rürup- Rente gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG liegt vor
- Eine begünstigte Rürup- Rente gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG liegt nicht vor